

Sanktionen – Übersicht

Zyklus I

2012:

%	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
30									Klage gegen VA	30% - Sanktion: "Keine Eigenbemühungen"		
60											Erste 60% - Sankt. "Keine Eigenbemühungen"	
100											90% - Sankt. "Keine EB"	

2013:

%	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
30												
60	Forts. Erste 60% - Sankt.	Beide Sankt. wurden wegen Rechtswidrigkeit aufgehoben		Zweite 60% - Sanktion "Keine Auflistung der selbständigen Tätigkeit"								
100	Forts. 90% - Sankt.							Erste 100% - Sanktion Ablehnung Callcenter			Zweite 100% - Sanktion "Keine 10 Bewerbungen"	

2014:

%	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
30												
60												
100	Forts. Zweite 100% Sankt.	Dritte 100% - Sanktion "Keine Bewerbungen"							Fünfte 100% - Sanktion			Sechste 100% - Sankt.
200				Vierte 100% - Sanktion "Keine Bewerbungen"								

2015:

%	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
30												
60												
100	Sechste 100% - Sanktion		Siebte 100% - Sanktion			Achte 100% - Sanktion			Zehnte 100% - Sanktion			
200							Neunte 100% - Sanktion					

Abdruck

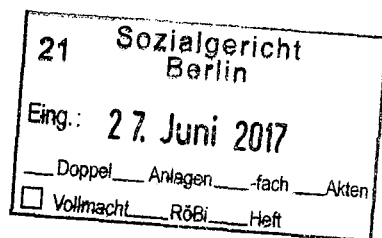


2

jobcenter
Berlin Mitte

Jobcenter Berlin Mitte, Sickingenstr. 70 - 71, 10553 Berlin

Sozialgericht Berlin
Invalidenstr. 52
10557 Berlin



Vorab per Fax

Ihr Zeichen: S 135 AS 7323/17 ER
Ihre Nachricht: 19. Juni 2017
Mein Zeichen: 139.M - 96204//0026589
eR1-96204-00173/17
Kundennummer: 955A123521
(Bei jeder Antwort bitte angeben)
BG-Nummer: 96204//0026589

Name: Frau Keitz
Telefax: 030 555545 7099
E-Mail: Jobcenter-Berlin-Mitte.SGG-Stelle@jobcenter-ge.de
Datum: 23. Juni 2017

**Rechtsstreit Ralph Boes ./ Jobcenter Berlin Mitte
S 135 AS 7323/17 ER**

Der Antragsgegner hat die gerichtliche Anfrage vom 19. Juni 2017 zur Kenntnis genommen. Weiterhin wird der Widerspruchsbescheid vom 20.06.2017 übersandt.

Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts erscheint anders gelagert als im vorliegenden Fall des Antragstellers. Um die derzeitige Eingliederungsstrategie einordnen zu können wird nochmals ein Abriss über die aktive Seite der Arbeitsförderung seitens des Antragsgegners gegeben. Die Anwendung des Ermessens bezieht sich schließlich nicht nur auf das Ergebnis sondern zielt vor allem auf den Prozess, welcher langfristig zu einer erfolgreichen Eingliederung führt, ab. Leider muss der Antragsgegner bemerken, dass der fehlende Erfolg der Integration vorrangig auf der Verweigerungshaltung des Antragstellers beruht.

Zu Beginn der Beratungsarbeit mit dem Antragsteller ging die Antragsgegnerin noch davon aus, dass der Antragsteller relativ schnell selbständig seine Hilfebedürftigkeit beenden wird und nur sehr wenig Unterstützung benötigt.

Seine Selbständigkeit nebenberuflich war ausbaufähig und in seinem erlernten Beruf als Ergotherapeut waren die Eingliederungschancen durchgehend positiv. Die Eingliederungsvereinbarungen in den Jahren 2009/2010 wurde daher nur flankieren abgeschlossen. Der Fokus lag folglich auf der Selbsthilfe, wie bei marktnahen "Kunden üblich. Da der Antragsteller jedoch auch damit zunehmend seine Freiheit eingeschränkt sah, siehe auch sein erster Brandbrief 06/11 wurde 2011 eine extra nach seinen individuellen Vorstellungen formulierte Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen, welche zwar rechtlich keinerlei Bedeutung besaß, jedoch dem übergeordneten Ziel der Druckentlastung des Antragstellers diene, in der Hoffnung er könne sich dann selbst helfen. Nachdem diese Varianten scheiterten, wurde 2012 anvisiert die Unterstützungsmaßnahmen wieder aufzunehmen sowie enger zu legen und die Aktivierungsfunktion der Eingliederungsvereinbarung in den Fokus zu rücken. Mit dem Antragsteller wurde erstmals aktiv vereinbart regelmäßig Bewerbungsbemühungen

- 2 -

Postanschrift
Jobcenter Berlin Mitte
Sickingenstr. 70 - 71
10553 Berlin

Besucheradresse
Sickingenstr. 70 - 71
10553 Berlin

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
BIC: MARKDEF1760
IBAN: DE5076000000076001617

Internet: www.berlin.de/jobcenter/mitte

Öffnungszeiten
Mo, Di, Do, Fr 08:00 - 12:30 Uhr
Mi geschlossen
Do 12.30 - 18.00 für Berufstätige
Schüler/-innen, Studenten/-innen
und Maßnahmeteilnehmer/innen

anhand eines vorgegebenen Rahmens zu unternehmen. Des Weiteren wurden ihm konkrete Arbeitsplatzangebote zugesandt, mit der Auflage sich bei konkreten Arbeitgebern zu bewerben. Die Selbsthilfestrategie wurde in eine Maßnahmenstrategie geändert.

Nachdem die Verweigerungshaltung des Antragsstellers zunahm, indem er demonstrierte und nicht mehr zu Terminen erschien wurde die Eingliederungsstrategie 2013 nochmals angepasst und versucht die bislang nebenberufliche Selbständigkeit auszubauen und hauptberuflich als Dozent und Vortragsredner aus der Hilfebedürftigkeit zu kommen anvisiert. Dieses Angebot wehrt auch in der bis zum Sommer 2015 befolgten Eingliederungsstrategie fort. Die Kombination aus Unterstützungs- und Marktstrategie hätte dabei durchaus zur Beendigung der Hilfebedürftigkeit führen können. Fernsehauftritte, Interviews, Vorträge und seine Arbeit im Verein sahen auch finanziell vielversprechend aus. Der Antragsteller wurde daraufhin wieder verstärkt dazu verpflichtet aktive Bewerbungsbemühungen auf versicherungspflichtige Beschäftigungen zu unternehmen und wenn gewünscht seine Selbständigkeit nebenberuflich auszuüben.

2014 wurde dem Widerspruchsführer begleitend ein Einzelcoaching nach S 16 SGB II i.V.m. 456 SGB III in Form eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins angeboten und Vorschläge zu Bildungsträgern unterbreitet. Das Angebot wurde leider ebenfalls nicht angenommen, obwohl die Orientierung des Antragstellers eine gute Gelegenheit zur Zieldefinierung hatte geben können.

Nach Ablauf der Eingliederungsvereinbarung im Sommer 2015 wurde der Antragsteller in einem persönlichen Gespräch aufgefordert, über die normale Zusammenarbeit an einer Eingliederungsvereinbarung hinaus, seine Vorstellungen hinsichtlich seiner Eingliederung konkret und detailliert darzustellen, da auch die Beratungskonzeption nach so vielen Jahren an ihre Grenze stößt und nicht mal Teilerfolge hinsichtlich seiner Eingliederung zu verzeichnen sind. Stattdessen begann der Antragsteller zu hungern und die kontinuierlich angebotenen Lebensmittelgutscheine lieber für seine Propagandaarbeit zu zerreißen statt diese zu nutzen. Auch eine persönliche Empfehlung die Hungeraktion zu beenden und die sozialen Sicherungssysteme des Staates zu nutzen führte nicht zum Erfolg. Seine Hungeraktion hat schließlich dazu geführt, dass Anfang 2016 festgestellt wurde, dass der Antragsgegner für einige Monate nicht erwerbsfähig sein wird.

Nach Wiederherstellung seiner Erwerbsfähigkeit wurde mit dem Erlass der Eingliederungsvereinbarung vom 11.07.2016 ein individuelles Einzelcoaching angeboten. Die bisherige Einstellung des Antragsstellers gegenüber dem Antragsgegner zu einer bestimmten Arbeit oder Maßnahme gezwungen zu werden, sollte damit geändert werden. Der Antragsteller konnte selbst einen Partner recherchieren und auswählen, welchen er für ein Einzelcoaching geeignet gehalten hätte. Nachdem die Recherche wiederum unterlassen wurde, da sich der Antragsteller als vollbeschäftigt ansieht, wurde ihm ein Angebot einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung zugesandt. Diese Maßnahme welche ein einem zuvor festgelegten Träger erfolgen sollte, brach der Antragsteller nach vier Tagen (12.09. – 16.09.2016) ab.

Mit der Eingliederungsvereinbarung vom 08.11.2016 wurde nunmehr versucht das selbständige Handeln des Antragstellers in den Fokus zu rücken. Der Entwicklungsplan des Trägers *bildungsmarkt waldenser* vom 16.09.2016 bestätigt eine vollschichtige Arbeitsfähigkeit. Das Arbeitshindernis bestünde ausschließlich nach Angaben des Antragstellers in den Schwierigkeiten des Sozialsystems, welches verfassungswidrig sei. Aus psychologischer Sicht habe er sich bereits auf entstehende Konflikte eingestellt.

Um den Antragsteller nicht zu überfordern, wurden statt der in der Vergangenheit 10 Bewerbungen monatlich, lediglich vier Bewerbungen monatlich als Nachweise seiner aktiven Bemühungen festgelegt. Der Antragsteller hätte sich trotz Engagements in seinem gemeinnützigen Verein zum Bedingungslosen Grundeinkommen zumutbar wöchentlich mit einer Bewerbung auf eine von ihm gewählte Beschäftigung bzw. von ihm gewählten Arbeitgeber befassen können. Passend dazu wurde als aktive Eingliederungsleistung die Übernahme von Bewerbungskosten konkret in Höhe von 260,00 Euro, das heißt 5,00 Euro pro Bewerbung angeboten. Die jährlich hochgerechnet 52 geforderten Bewerbungen hätten mit den angebotenen Kosten abgedeckt werden können. Dabei wurden, wie grundsätzlich in den vergangenen Jahren, Ermessenserwägungen getroffen. Auf ein weiteres Eingliederungsangebot nach

§ 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II war, aufgrund der Annahme, dass sich der Antragsteller wiederum nicht dazu in der Lage sehen wird dies anzunehmen zunächst zu verzichten und stattdessen die selbständigen Bemühungen des Antragstellers zur Aufnahme einer Arbeit zu aktivieren.

Dass die aktiven Leistungen nicht grundsätzlich erfolglos sind, zeigt sich in der immerhin viertägigen Teilnahme der Maßnahme beim Träger waldenser. Es wird davon ausgegangen, dass Maßnahmen oder Eingliederungsangebote, die aus subjektiver Sicht des Antragstellers einen Vorteil für ihn und seine ehrenamtliche Arbeit bringen, auch angenommen werden. In der aktuellen Eingliederungsvereinbarung vom 11.05.2017 wurden wieder zwei aktive Eingliederungsangebote unterbreitet. Neben den passenden Bewerbungskosten in Höhe von 260,00 Euro für die geforderten 52 Bewerbungen jährlich wurde wiederum eine Maßnahme mit Mehraufwandsentschädigung im Projekt Matchpoint unterbreitet. Es handelt sich wieder um den Träger waldenser, da der Antragsteller sich mit diesem bereits auseinandergesetzt hat. Mithin wird kontinuierlich versucht passende Eingliederungsangebote zu finden, um eine Integration in Arbeit zu erreichen, weil davon ausgegangen wird, dass eine Integration durchaus erfolgreich sein könnte.

Um den Gedanken des Gerichtes nochmals aufzugreifen, dass es eine maßgeschneiderte, konkrete Leistung zur Eingliederung in Arbeit bedarf und Ermessen dahingehend auszuüben sei, ob diese zum Erfolg führen und ob sinnvoll Bewerbungsbemühungen von dem Antragsteller zu verlangen seien, wird um Hinweis gebeten, wie dies im vorliegenden Fall konkret ausgestaltet werden kann.

Wird davon ausgegangen, das im Rahmen des Abschlusses der Eingliederungsvereinbarung das Ermessen dahingehend ausgelegt wird, dass der Antragsteller eine kontinuierliche Verweigerungshaltung einnimmt und alle Eingliederungsstrategien jeglicher Art nicht zum Erfolg führen werden, weil er betont, dass eher der Tod eintritt statt ein Einsehen, dass auch Erwerbsarbeit eine sinnstiftende/erfüllende Tätigkeit ist, würde man zu dem Schluss kommen, dass keine aktive Eingliederungsleistung angeboten werden darf. Gleiches gilt für das Verlangen von Bewerbungsbemühungen, welche sodann als nicht sinnvoll und zielführend eingestuft würden. Eine Minderung der Grundsicherungsleistungen bei stetiger Verweigerung wäre somit faktisch unmöglich. Dies würde in letzter Konsequenz bedeuten, dass man nur lange genug die Arbeit des Antragsgegners boykottieren muss, um „bedingungslos“ staatliche Leistungen zu erhalten, da im Rahmen der Ermessensausübung sowohl aktive Mitarbeit zu „Fordern“ als auch die Eingliederung zu „Fördern“ als nicht zielführend identifiziert werden würde.

Da dies nicht mit der gesetzgeberischen Intension zu vereinbaren ist, welche die Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II auf die Säulen des „Forderns und Förderns“ stellt, wird um richterlichen Hinweis gebeten, wie die weitere Zusammenarbeit unter Beachtung dieser Säulen ausgestaltet werden müsste.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Keitz

Anlagen
1 Abdruck
1 Abdruck Widerspruchsbescheid vom 20.06.17

REDEKER SELLNER DAHS | Leipziger Platz 3 | D-10117 Berlin

Bundesverfassungsgericht
Erster Senat
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

Rechtsanwalt Dr. Ulrich Karpenstein
Rechtsanwalt Dr. Matthias Kottmann

Sekretariat Heike Hermann
Telefon +49 / 30 / 88 56 65 142
Telefax +49 / 30 / 88 56 65 99
karpenstein@redeker.de

Berlin, den 20. März 2017

Reg.-Nr.: 42/00614-17 KSN/hh/00002

In dem Verfahren

1 BvL 7/16

zur verfassungsrechtlichen Prüfung, ob

1. § 31a i.V.m. §§ 31 und 31b Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in der Fassung vom 13. Mai 2011 (BGBl I S. 850, 2094), gültig ab 1. April 2011, insoweit mit Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG – Sozialstaatlichkeit – und dem sich daraus ergebenden Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums vereinbar ist, als sich das für die Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums maßgebliche Arbeitslosengeld II aufgrund von Pflichtverletzungen um 30 Prozent beziehungsweise 60 Prozent des für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person maßgebenden Regelbedarfs mindert beziehungsweise bei weiteren Pflichtverletzungen vollständig entfällt;
2. § 31a i.V.m. §§ 31 und 31b SGB II in der Fassung vom 13. Mai 2011 (BGBl I S. 850, 2094), gültig ab 1. April 2011, insoweit mit Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG vereinbar ist, als Sanktionen, wenn sie zu einer Lebensgefährdung oder Beeinträchtigung der Gesundheit der Sanktionierten führen, gegen das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit verstoßen;
3. § 31a i.V.m. §§ 31 und 31b SGB II in der Fassung vom 13. Mai 2011 (BGBl I S. 850, 2094), gültig ab 1. April 2011, insoweit mit Art. 12 GG vereinbart ist, als Sanktionen gegen die Berufsfreiheit verstoßen,

Berlin
Leipziger Platz 3
D-10117 Berlin
Tel. +49 30 885665-0
Fax +49 30 885665-99

Deutsche Bank Berlin
IBAN:
DE82 1007 0000 0155 0359 00
BIC: DEUTDE33XXX

Bonn
Willy-Brandt-Allee 11
D-53113 Bonn
Tel. +49 228 72625-0
Fax +49 228 72625-99

Brüssel
172, Avenue de Cortenbergh
B-1000 Brüssel
Tel. +32 2 74003-20
Fax +32 2 74003-29

Leipzig
Mozartstraße 10
D-04107 Leipzig
Tel. +49 341 21378-0
Fax +49 341 21378-30

London
4 More London Riverside
London SE1 2AU | England
Tel. +44 20 740486-41
Fax +44 20 743003-06

München
Maffeistraße 4
D-80333 München
Tel. +49 89 2420678-0
Fax +49 89 2420678-69

Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Sitz Bonn
Partnerschaftsgesellschaft mbB
AG Essen PR 1947
UST-ID: DE 122128379

BONN

PROF. DR. KONRAD REDEKER (1923–2013)
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

DR. KURT SCHÖN (1928–1986)

PROF. DR. HANS DAHS

DR. KLAUS D. BECKER*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

ULRICH KELLER
Fachanwalt für Arbeitsrecht

ULRIKE BÖRGER*
Fachanwältin für Familienrecht

DR. FRIEDWALD LÜBBERT*

DR. KAY ARTUR PAPE*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

DR. CHRISTIAN D. BRACHER*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

PROF. DR. ANDREAS FRIESER*
Fachanwalt für Erbrecht

PROF. DR. BURKHARD MESSERSCHMIDT*
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

MARTIN REUTER
Fachanwalt für Sozialrecht

DR. JÜRGEN LÜDERS*
Fachanwalt für Steuerrecht

GERNOT LEHR*

PROF. THOMAS THIERAU*
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

DIETER MERKENS*
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

DR. KLAUS WALPERT*

DR. HEIKE GLAHS*

AXEL GRODEGER*
Fachanwalt für Arbeitsrecht

DR. RONALD REICHERT*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

ANDREAS OKONEK*

DR. KLAUS KÖPP, M.C.L.

STEFAN TYSPER
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

PROF. DR. HEIKO LESCH*

WOLFGANG KREYSING
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

DR. JAKOB WULFF*

PROF. DR. WOLFGANG ROTH, LL. M.*

DR. MICHAEL WINKELMÜLLER*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

PROF. DR. BERND MÜSSIG*

BARTHOLOMÄUS AENGENVOORT*
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

PROF. DR. ALEXANDER SCHINK

DR. MATTHIAS GANSKE*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Vergaberecht

DR. MARCO RIETDORF*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

DR. CHRISTIAN MENSCHING, LL. M.*

DR. MARKUS DIERKSMEIER, LL. M.*
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

DR. CHRISTINE OSTERLOH-KONRAD

PHILIPP HUMMEL*
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

DR. LARS KLEIN*

ALEXANDER LEIDIG*
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

NINA LINDER

DR. UDD SÖNS
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

CHRISTOPH SCHMIDT
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

TOBIAS WÜRKERT, LL. M.

DR. MICHAEL GINDLER, LL. M.

DR. CHRISTIAN ZEISSLER
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

DANIEL HÜRTER
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

LEJLA RUDAJA-MELENBERG
Fachanwältin für Arbeitsrecht

PROF. DR. SUZAN DENISE HÜTTEMANN, MRes

DR. DANIEL NEUHÖFER, LL. M.

DR. CORNELIUS BÖLLHOFF

MATTHIAS FLOTMANN

JULIAN LEY

FLORIAN VAN SCHEWICK

DR. CORNELIUS POTTHAST

DR. DENNIS RESCHKE

DR. MICHAEL RAFII

VERA WAGENKNECHT

TOBIAS ODY

GUNILLA KLÖHN

PROF. DR. HANS D. JARASS, LL. M.
Professor an der Universität Münster
Of Counsel

PROF. DR. FRANK MEYER, LL. M.
Professor an der Universität Zürich
Of Counsel

BERLIN

DR. DIETER SELLNER
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

DR. PETER-ANDREAS BRAND*

PROF. DR. OLAF REIDT*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

ULRICH BIRNKRAUT*

HARTMUT SCHEIDMANN*

DR. STEPHAN GERSTNER*

DR. ULRICH KARPENSTEIN*

DR. TOBIAS MASING*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

DR. FRANK FELLEBERG, LL. M.*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

DR. GERNDT SCHILLER*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

DR. ANDREAS ROSENFELD*

SABINE WILDFEUER
Fachanwältin für gewerblichen Rechtsschutz

DR. GERO ZIEGENHORN

DR. CHRISTIAN JOHANN

DR. CHRISTIAN ECKART, LL. M.

DR. CORNELIUS BÖLLHOFF

KATHRIN DINGEMANN

DR. MATTHIAS KOTTMANN, Maître en Droit

KATHARINA VON HECKEL, Maître en Droit

KATRIN WIEK, LL. M.

DR. JULIAN AUGUSTIN

DR. MAX PUTZER

BRÜSSEL

DR. ANDREAS ROSENFELD*

DR. STEPHAN GERSTNER*

DR. ULRICH KARPENSTEIN*

DR. SIMONE LÜNENBÜRGER

DR. CAROLINE HEMLER, LL. M.

DR. SEBASTIAN STEINBARTH, LL. M.

DR. CLEMENS HOLTMANN

LEIPZIG

DR. THOMAS STICKLER*
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

DR. SDPHIA POMMER

IRINA KIRSTIN FESKE

MARKUS PANNWITZ

LONDON

DR. PETER-ANDREAS BRAND*

SABINE WILDFEUER
Fachanwältin für gewerblichen Rechtsschutz

MÜNCHEN

DR. JÜRGEN LÜDERS*
Fachanwalt für Steuerrecht

PROF. DR. OLAF REIDT*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

DR. GERNOT SCHILLER*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

HANS-PETER HOH*

DR. STEFANIE VON LANDWÜST
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

MORITZ KLEIN

* Mitglied der Partnerschaftsgesellschaft mbB

- Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Sozialgerichts Gotha vom 2. August 2016 (S 15 AS 5157/14) -

nehmen wir nachfolgend Stellung für die Bundesregierung, vertreten durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Eine auf uns lautende Vollmachtsurkunde ist im Original beigefügt.

Übersicht:

A. Unzulässigkeit der Normenkontrollvorlage.....	4
I. Keine eigenverantwortliche Überzeugungsbildung.....	4
II. Weitere Bedenken gegen die Zulässigkeit.....	7
B. Zum Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums 9	
I. Verfassungsrechtlicher Maßstab.....	9
1. Ausgestaltungbedürftiges Gewährleistungsgrundrecht.....	9
2. Mitwirkungsobliegenheiten der Betroffenen	11
3. Verfassungsrechtliche Vorgaben für Sanktionenregelungen.....	14
a) Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums	15
b) Keine regelbedarfsorientierte Begründung	17
c) Verhältnismäßigkeit	18
II. Verfassungskonforme Ausgestaltung durch den Gesetzgeber.....	19
1. Existenzminimum bei § 31a Abs. 1 S. 1 SGB II.....	20
a) Keine Gleichsetzung von Regelbedarf und Existenzminimum.....	20
b) Wahrung eines menschenwürdigen Existenzminimums.....	21
2. Existenzminimum bei § 31a Abs. 1 S. 2 SGB II.....	23
a) Möglichkeit von Sachleistungen	24
b) Besondere Schutzvorkehrungen für Unterkunft und Heizung	26
3. Verhältnismäßigkeit der §§ 31 ff. SGB II.....	27
C. Zum Recht auf Leben und Gesundheit.....	29
I. Grundrecht nicht einschlägig.....	29
II. Hilfsweise: Keine Verletzung einer Schutzpflicht	30
D. Zur Berufsfreiheit	31
I. Kein Grundrechtseingriff.....	31
II. Hilfsweise: Rechtfertigung	32
1. Legitimes Ziel und Geeignetheit.....	33
2. Erforderlichkeit	34
3. Angemessenheit	35

A. Unzulässigkeit der Normenkontrollvorlage

- (1) Gegen die Zulässigkeit der Vorlage bestehen durchgreifende Bedenken. Zum einen hat das Sozialgericht dem Bundesverfassungsgericht nicht etwa seine eigene Überzeugung von der Verfassungswidrigkeit der §§ 31 ff. SGB II vorgelegt, sondern eine im Internet speziell für den Zweck von Richtervorlagen und Verfassungsbeschwerden herunterzuladende „Musterbegründung“ einer „Bürgerinitiative Grundeinkommen“ nahezu wörtlich übernommen (unter I.). Zum anderen bestehen auch mit Blick auf den unterbreiteten Ausgangssachverhalt Bedenken gegen die Zulässigkeit (unter II.).

I. Keine eigenverantwortliche Überzeugungsbildung

- (2) Konkrete Normenkontrollen setzen voraus, dass das vorlegende Gericht die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Norm „selbstständig und in eigener Verantwortung“ entscheidet,

BVerfGE 22, 373 (379); 68, 337 (345); Dederer, in: Maunz/Dürig (Hrsg.), GG, 78. EL, 2016, Art. 100 GG Rn. 132,

und die Ausführungen des Gerichts „erkennen lassen“, dass es die Verfassungsmäßigkeit der vorgelegten Vorschrift „sorgfältig geprüft“ hat.

BVerfGE 127, 335 (355); 131, 88 (117); s.a. BVerfGK v. 13. Mai 2009 – 1 BvL 7/08, juris, Rn. 15: „Dem Begründungserfordernis des § 80 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG genügt ein Vorlagebeschluss zudem nur, wenn er erkennen lässt, dass die gebotene Prüfung vorgenommen wurde.“

- (3) Die eigene Überzeugung von der Verfassungswidrigkeit der Vorschrift kommt schon dann nicht zum Ausdruck, wenn der vorlegende Richter anstelle einer eigenen Begründung diejenige anderer Gerichte übernimmt – es sei denn, er ist ausnahmsweise an die Rechtsansicht des Obergerichts gebunden.

Vgl. BVerfGE 68, 337 (345); 78, 1 (6); BVerfGE 93, 121 (131 ff.); Morgenthaler, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), Art. 100 Rn. 19, 20; s.a. Müller-Terpitz, in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge (Hrsg.), BVerfGG, 49. EL 2016, § 80 Rn. 144: „Die Überzeugungen anderer, etwa der Verfahrensbeteiligten, anderer Fachgerichte oder einer herrschenden Auffassung in der Literatur sind dagegen ohne Belang.“

- (4) Vor diesem Hintergrund begegnet die Zulässigkeit des Vorlagebeschlusses durchgreifenden Bedenken. Die Begründung der Verfassungswidrigkeit der §§ 31 ff. SGB II (S. 17-52) beruht – abgesehen von minimalen redaktionellen Änderungen – beinahe wörtlich auf einem seit Mitte 2013 im Internet frei zugänglichen „Muster für Richtervorlagen“ gegen die sog. „Hartz IV-Sanktionen“.

www.buergerinitiative-grundeinkommen.de/brandbrief/Vorlageantrag/Muster.htm;
<http://grundrechte-brandbrief.de/Vorlageantrag/Muster.htm>, **Anlage 1**

- (5) Auf der letztgenannten Webseite wird denn auch explizit die Übernahme der „Musterbegründung“ durch das Sozialgericht in seinem Beschluss vom 26. Mai 2015 begrüßt.

<http://grundrechte-brandbrief.de/Meldungen/2015-06-04-Danksagung-Richtervorlage.htm>, **Anlage 2**

- (6) Die Vorlage des Sozialgerichts stimmt insoweit auch weitgehend mit der Klagebegründung überein, die ebenfalls diese „Musterbegründung“ zu großen Teilen wörtlich übernommen hat.
- (7) Es mag mit den aus § 80 BVerfGG resultierenden Anforderungen noch vereinbar sein, wenn sich das vorlegende Gericht bestimmte Rechtsauffassungen nach sorgfältiger und nachvollziehbarer Würdigung wörtlich zu eigen macht. Darum geht es hier freilich nicht. Das vorlegende Gericht hat sich nicht bestimmte Rechtsauffassungen aus Rechtsprechung und Literatur zu eigen gemacht, sondern eine zum Zwecke der „konkreten“ Normenkontrolle in das Internet eingestellte „Richter-Vorlage“ praktisch wortgleich wiedergegeben.
- (8) Den dargelegten Begründungsanforderungen an eine Richtervorlage kann dies aus mehreren Gründen ersichtlich nicht genügen:
- (9) Erstens lässt das Gericht nicht erkennen, ob es sich tatsächlich um eine eigene Überzeugung oder aber um die ungeprüfte Übernahme der Überzeugung eines privaten Dritten handelt (letzteres liegt nahe); das Gericht legt nicht einmal offen, dass es sich die Mühen einer eigenen Begründung erspart hat. Es fehlt demgemäß an Ausführungen, dass oder warum das Sozialgericht von der Richtigkeit der von ihm übernommenen „Musterbegründung“ überzeugt ist. Eine verfassungsrechtliche Prüfung, ob dem Vorlagebeschluss

DANK

Liebe Freunde,

unser *Gutachten zur Verfassungswidrigkeit der Sanktionen* in Hartz IV ist jetzt in Karlsruhe eingereicht.

Es ist kaum zu sagen, wie glücklich ich darüber bin. Für mich stellt dieses Ereignis so etwas wie unser Geburtstagsgeschenk zum 66sten Geburtstag des Grundgesetzes dar.

Vor diesem Hintergrund möchte ich von Herzen all denjenigen Dank sagen, die an der Herstellung des *Antrages* auf Richtervorlage und des darin enthaltenen *Gutachtens* beteiligt waren, welches jetzt das Sozialgericht Gotha zu seinem Schritt bewogen hat, Hartz IV für verfassungswidrig zu erklären.

Da sind zu allererst Wolfgang Nešković und Isabel Erdem zu nennen, die schon im Vorfeld das Gebiet durchhackert und gegen die Meinung auch des juristischen Mainstreams gezeigt hatten, dass Hartz IV verfassungswidrig ist.

Dann Angelika Wernick und Jürgen Freier, die Initiatoren der *Berliner Kampagne gegen Hartz IV* und maßgeblichen Mitinitiatoren des *Bündnisses für ein Sanktionsmoratorium*, die mir mit ihren politischen Erfahrungen bei allen meinen Schritten in der ersten Zeit meines Widerstands so freundschaftlich wie immer auch kritisch zur Seite standen, und denen ich es verdanke, dass ich nach ersten noch ins Leere laufenden Suchbewegungen letztlich doch bei Isabel Erdem angekommen bin.

Dann unbedingt noch einmal Isabel Erdem, die sich, zunächst gemeinsam mit Matti Nedoma (dem nicht minder mein allerherzlichster Dank gebührt) mit unglaublichem Elan an die Arbeit gemacht hat, den Antrag auf Richtervorlage für uns zu verfassen.

Dann Dank an all diejenigen Freunde, vor allem auch aus der Bürgerinitiative bedingungsloses Grundeinkommen Berlin, die in vielen Sitzungen und Gesprächen die Entstehung des Werkes begleitet haben. Ich erinnere mich an schier unendliche Gespräche, zunächst in meiner Wohnung, dann bei meinem damaligen ersten Rechtsanwalt und am Ende auch bei Angelika Wernick und Jürgen Freier – in denen der Gedanke der Richtervorlage in allen Richtungen bedacht, Kontakte geknüpft, und am Ende die Richtervorlage bis in die einzelsten Formulierungen hinein gemeinsam durchgearbeitet wurde.

Und ich erinnere mich – mit einer Mischung aus Humor und Scham – dass diejenige Persönlichkeit, in deren Auftrag und für die diese Vorlage zunächst erstellt wurde, es am schwersten mit all dem hatte. Das Verstehen juristischer Zusammenhänge und das Lesen juristischer Texte ist mir eine allergrößte Qual – und so danke ich allen, dass sie mich mit Geduld und Strenge – fast wie einen Blinden – zur Beauftragung und Annahme eines

Presse:
Süddeutsche
SZ: H-Prantl
Focus
ND
Junge Welt
BILD

"Antrages" mit einem Gutachten geleitet haben, welches ich, nachdem die Barrieren nach und nach gesunken sind, inzwischen für ein unglaubliches Kunstwerk an Klarheit, Konsequenz und Überzeugungskraft halte.

Doch damit ist der Dank noch nicht zu Ende.

Danken möchte ich auch all denjenigen, die von außen her die Entstehung des Textes auf der von mir erstellten Diskussionsplattform mit begleitet – und all denjenigen, die, oft mit ihren allerletzten Groschen, für die damit verbundenen Kosten gespendet haben.

Danken möchte ich meinen RechtsanwältInnen, die mir bei den ersten Klagen geholfen haben.

Danken möchte ich auch allen, die, wie ich, den Antrag mit dem Gutachten in ihren jeweiligen Verfahren eingereicht haben - und oft darauf verschärfte Behandlung durch die Jobcenter zu erdulden hatten.

Und danken möchte ich jetzt auch aller-aller-herzlichst Daniel R., auf dessen Einreichung hin das Sozialgericht in Gotha erst handeln konnte - und dem Sozialgericht Gotha, dass es entsprechend gehandelt *hat*.

Von der Entstehung über die Finanzierung bis hin zur erfolgreichen Letzteinreichung sind Antrag und Gutachten ein Gemeinschaftswerk! Ein Gemeinschaftswerk, welches zwar hier in Berlin unternommen – aber von einem unglaublichen Kreis von Menschen getragen wurde. Und ich kann nur hoffen, dass dieser Geist jetzt in Karlsruhe wirkt.

Mit Empfindungen, die unaussprechlich sind,
Berlin, den 03.06.2015
Ralph Boes

P.s.:

Wie der Zufall es will:

Genau zu der Stunde, an dem das Sozialgericht in Gotha seine Entscheidung bekannt gegeben hat (26.05.2015), waren Diana, Steffi und ich bei einem Frühstück mit *Jörg Asmussen* im Berliner Hilton und ich habe ihm dort *die kommende Revolution angekündigt*.

Parallelität der Ereignisse: Die ganze Spannweite des Kampfes zwischen der menschenrechtsbasierten deutschen Verfassung und der heraufziehenden neoliberalen Totaldiktatur in einem Moment!